



VEREINSSTATUTEN

Freunde für Matibi

freunde für matibi

amis pour matibi

amici per matibi

friends for matibi

freunde für matibi
ch 6000 Luzern
e info@matibi.ch
w www.matibi.ch

I. Name , Sitz, Zweck

Art. 1

Freunde für Matibi ist ein Verein im Sinne von ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Hitzkirch. Die Vereinsadresse ist die Heimadresse des Präsidenten.

Art. 2

Sein Zweck und seine Aufgaben sind:

1. Die ideelle und materielle Unterstützung des in Matibi (Simbabwe) gelegenen Spitals, der dortigen *Home based Care* sowie die Unterstützung der dortigen Bevölkerung bei Entwicklungsprojekten;
2. Bekanntmachung der gemeinnützigen Arbeit des Vereins im Freundeskreis sowie entsprechende Mitgliederwerbung;
3. Einzug von Mitgliederbeiträgen und Sammlung von Spendengeldern sowie deren Verwendung im Sinne des Vereinszwecks.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins sind Kollektivmitglieder (juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts) und Einzelmitglieder.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 4

Mitglied kann werden, wer seine freundschaftliche Verbundenheit mit der Zielsetzung des Vereins zum Ausdruck bringen will. Die Aufnahme erfolgt formlos.

Art. 5

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

Art. 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinspräsidenten auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist. Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.

Art. 7

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen. Er erfolgt insbesondere nach der Nichtbezahlung zweier Jahresbeiträge. Der Betroffene wird auf dessen Wunsch hin vom Vorstand angehört. Ausstehende Mitgliederbeiträge für frühere Jahre und für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren.

1. Generalversammlung

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich – in der Regel im 1. Quartal – statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Das Datum der ordentlichen Generalversammlung wird den Vereinsmitgliedern spätestens zwölf Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Vereinspräsidenten einzureichen. Die Traktandenliste ist den Vereinsmitgliedern mit den nötigen Unterlagen wie Jahresrechnung und Jahresbericht spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.

Art. 10

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen insbesondere:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl des Vereinspräsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren;
3. Prüfung der Geschäftsführung des Vorstandes und dessen Entlastung; Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichts und des Protokolls der Generalversammlung;
4. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
5. Festsetzung der Zuwendungen an das Spital in Matibi, die Home based Care und Entwicklungsprojekte in Matibi (Simbabwe);
6. Auflösung des Vereins.

Art. 11

Über nicht in der Traktandenliste angekündigte Gegenstände kann ein Beschluss gefasst werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist und wenn kein anwesendes Mitglied Einspruch erhebt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist erforderlich:

1. für Statutenänderungen;
2. für die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht geheime Abstimmung von einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

2. Vorstand

Art. 12

Der Vorstand umfasst mindestens fünf Mitglieder.

Ihm gehören insbesondere an:

1. der Vereinspräsident
2. der Vizepräsident
3. der Kassier
4. der Aktuar
5. der Beisitzer

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber.

Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er führt die laufenden Geschäfte und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm durch die Statuten übertragen sind und nicht in den Geschäftsbereich der Generalversammlung fallen. Der Vorstand versammelt sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal vor der Generalversammlung.

Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:

1. Administrative Führung des Vereins;
2. Rechnungsführung und Finanzplanung;
3. Vorbereitung der Generalversammlung;
4. Vorbereitung der Statutenrevision.

Art. 14

Der Vereinspräsident leitet die Geschäftsführung des Vorstandes sowie die Generalversammlung und erstattet den Jahresbericht.

Er führt Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

Art. 15

Der Vizepräsident vertritt den Vereinspräsidenten.

Art. 16

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen.

Er führt Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein.

Art. 17

Der Aktuar führt das Protokoll der Vorstandssitzung und der Generalversammlung.

Er ist für das Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 18

Mindestens zwei Rechnungsrevisoren werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Revisor sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 19

Ein Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Art. 21

Im Auflösungsbeschluss ist gleichzeitig über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 21. Juni 2005 in Hochdorf angenommen worden. Sie treten am 21. Juni 2005 in Kraft.



Oliver Müller
Präsident



Bernhard Aregger
Kassier



Mark Müller
Aktuar

Hochdorf, den 21. Juni 2005